



Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement)

Vom 15. Juni 1993 (Stand 1. August 2025)

Die Synode,

gestützt auf Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹⁾, *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 * Allgemeines

¹ Der Synodalverband Bern-Jura (nachfolgend Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn genannt) unterstützt Studierende, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten, mit Stipendien oder Darlehen (nachfolgend auch: Ausbildungsbeiträge, vgl. Art. 3) nach Massgabe dieses Reglements.

² Ausbildungsbeiträge sind beschränkt auf Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungswegs. *

³ Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Demnach ist die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Studierenden selber, anderer Verpflichteter gemäss Art. 7 Abs. 1 sowie des Wohnsitzkantons. *

⁴ Der Synodalrat berücksichtigt bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen der Ausbildungsbeiträge die aktuelle Finanzlage der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.

^{4bis} Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen Studierende, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten und im Rahmen ihrer Ausbildung ein Praktikum absolvieren müssen, während dieser Zeit mit dem Ersatz von Auslagen und einem Entgelt. *

¹⁾ KES [11.020](#).

^{4ter} Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen ordinierte oder beauftragte Personen mit dem Ersatz ihrer Auslagen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung welche ihnen für den Dienst im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entstehen. *

⁵ Der Synodalrat informiert in geeigneter Weise über die Möglichkeiten von Ausbildungsbeiträgen sowie den Auslagenersatz und das Entgelt. *

Art. 2 * Wirkungsziele

¹ Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll insbesondere:

- a) den Zugang zu einem kirchlichen Beruf erleichtern und
- b) die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen

Art. 3 * Arten der Ausbildungsbeiträge

¹ ... *

² Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nicht zurückzuzahlen sind. Vorbehalten bleibt Art. 11. *

³ Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Sie können für Ausbildungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a) anstelle eines Stipendiums oder ergänzend zu den Stipendien gewährt werden. Für alle weiteren Ausbildungen nach Art. 4 können Darlehen nur in besonderen Situationen gewährt werden. *

⁴ Die gesamte Darlehenssumme ist auf CHF 50'000.00 pro Person beschränkt.

⁵ ... *

⁶ In Härtefällen kann der Synodalrat weitere Ausbildungsbeiträge gewähren, von den Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung von Ausbildungsbeiträgen abweichen, oder den Erlass der rückzahlungspflichtigen Ausbildungsbeiträge vorsehen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 3a * Auslagenersatz und Entgelt

¹ Auslagen sind Ausgaben, die den Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung anfallen. Dazu gehören insbesondere Anmeldegebühren, Studiengebühren, Prüfungsgebühren und Fahrspesen.

² Auslagen sind weiter Kosten, die ordinierten oder beauftragten Personen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung entstehen.

³ Ein Praktikum ist eine praktische Tätigkeit im Rahmen einer Ausbildung gemäss Art. 4 Abs. 1. Dazu gehört insbesondere das Praktische Semester während dem Theologiestudium und das Lernvikariat.

⁴ Das Entgelt ist eine Entschädigung für die praktische Tätigkeit während eines Praktikums, das nicht anderweitig entschädigt wird.

⁵ Der Synodalrat bestimmt in einer Verordnung den Kreis der Berechtigten, die Auslagen, die Höhe des Entgeltes sowie die Praktika, welche zum Ersatz der Auslagen und dem Entgelt berechtigen.

2 Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge

Art. 4 * Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹ Beiträge können ausgerichtet werden für folgende Ausbildungen:

- a) * Anerkannte Ausbildungen, die zur Ordination oder Beauftragung in ein kirchliches Amt führen
- b) * Vorbereitung an kirchlichen Maturitätsschulen für Ausbildungen nach Bst. a)
- c) Ausbildung zu anderen kirchlichen Berufen

² Der Synodalrat bestimmt die beitragsberechtigten Ausbildungen und Ausbildungsstätten im Einzelnen in einer Verordnung. Er kann festlegen, dass für praktische Ausbildungen zum Pfarrdienst, die an die universitäre Ausbildung mit Masterabschluss anschliessen, Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden. *

³ Der Synodalrat kann die Bemessung des Ausbildungsbeitrags von der beitragsberechtigten Ausbildung abhängig machen. Insbesondere kann er das Einkommen der Studierenden unterschiedlich gewichten.

⁴ Für Auslandsstudien kann der Synodalrat Ausbildungsbeiträge an ausgewiesene und begründete zusätzliche Lebens- und Ausbildungskosten ausrichten.

Art. 5 * Beitragsberechtigte Personen

¹ Personen sind beitragsberechtigt, wenn sie einen Nachweis für die Aufnahme zu einer Ausbildung nach Art. 4 eines nach Art. 4 anerkannten Instituts erbringen können. *

² Der Synodalrat legt in einer Verordnung die Anforderungen an die Nachweise für die einzelnen Ausbildungen und anerkannten Institute fest. *

³ ... *

Art. 6 * Beschränkung der Beitragsberechtigung

¹ Für die altersmässige Begrenzung der Ausbildungsbeiträge gelten grundsätzlich die altersbedingten Zulassungskriterien der anerkannten Ausbildungsstätten zu den beitragsberechtigten Ausbildungen nach Art. 4. *

² Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht nur für die Dauer der Regelstudienzeit sowie einer allfälligen Studienzeitverlängerung um maximal zwei Jahre aus wichtigen Gründen gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Ausbildung.

³ Bei einem Wechsel der Ausbildung vor ihrem Abschluss aus zwingenden gesundheitlichen Gründen wird die Dauer der Beitragsberechtigung während der bereits absolvierten Ausbildung auf die Höchstdauer der Beitragsberechtigung für die neue Ausbildung gemäss Abs. 2 nicht angerechnet.

⁴ Bei einem erneuten Wechsel der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge mehr.

⁵ Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

3 Bemessung der Ausbildungsbeiträge

Art. 7 * Grundsatz

¹ Art. 7 Abs. 1^{bis} bis Art. 9 findet für Darlehen keine Anwendung. Der Synodalrat regelt die Voraussetzungen für Darlehen in einer Verordnung. *

^{1bis} Sind die Mittel der Studierenden, der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der Partnerin oder des Partners in eingetragener Partnerschaft, der Partnerin oder des Partners in stabiler eheähnlicher Beziehung, anderer Verpflichteter gemäss diesem Reglement oder Dritter sowie die kantonalen Ausbildungsbeiträge zur Finanzierung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden nicht ausreichend, decken die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf Gesuch hin den Bedarf mit Stipendien. *

² ... *

Art. 8 * Berechnungsgrundsätze

¹ Für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge sind die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden massgebend.

² Die Ausbildungsbeiträge berechnen sich nach der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einerseits und den anrechenbaren Mitteln gemäss Art. 7 andererseits.

³ Die massgeblichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden im Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt.

Art. 9 * Berechnungsgrundlagen

¹ Für die Berechnung der zumutbaren Leistungen sind das Einkommen, das Vermögen und die anerkannten Lebenshaltungskosten der Verpflichteten zu Beginn der Bemessungsperiode massgebend.

² Die Bemessungsperiode dauert vom Ersten des Monats, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, bis zum Letzten des Monats, der dem neuen Ausbildungsjahr vorangeht.

³ ... *

⁴ Die anerkannten Lebenshaltungskosten werden vom Synodalrat in einer Verordnung bestimmt. Der Synodalrat überprüft die in einer Verordnung festgelegten Beträge alle fünf Jahre und passt sie bei Bedarf an. Sie sind nach oben begrenzt.

Art. 10 * Meldepflicht

¹ Studierende haben in ihrem Gesuch an die zuständige Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn alle für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu anzugeben und zu belegen.

² Wer Ausbildungsbeiträge bezieht, hat der zuständigen Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden.

³ Wer die Pflicht gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, auf dessen Gesuch wird nicht eingetreten. Wer die Pflicht gemäss Abs. 2 missachtet, wird von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Bereits ausbezahlte Darlehen werden sofort zur Rückzahlung fällig.

⁴ Die für die Ausbildungsbeiträge zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste ist berechtigt, die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte und Personendaten ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person bei allen Stellen der gesamtkirchlichen Dienste einzuholen. *

3a Auslagenersatz und Entgelt *

Art. 10a * Auslagenersatz und Entgelt

¹ Auslagenersatz und Entgelt können ausgerichtet werden für Studierende in einem Praktikum einer Ausbildung gemäss Art. 4 Abs. 1.

² Wer Auslagenersatz und Entgelt geltend macht, muss nachweisen, dass er ein Praktikum gemäss Art. 3a Abs. 4 absolviert und ihm die Auslagen entstanden sind.

³ Wer Ersatz seiner Auslagen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit seiner Ausbildung geltend macht, muss nachweisen, dass ihm diese entstanden sind.

⁴ Der Synodalrat legt in einer Verordnung die Anforderungen an die Nachweise fest.

4 Rückerstattung

Art. 11 * Rückerstattung

¹ Ändern sich die Verhältnisse, werden Berechtigung und Höhe des bewilligten Ausbildungsbeitrages überprüft und die Beitragsverfügung angepasst. Zu viel bezogene Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

² Ausbildungsbeiträge sind in der Regel (mit Zins) zurückzuerstatten, wenn:

- a) unwahre Angaben gemacht oder für die Berechnung erhebliche Tatsachen verheimlicht oder nicht gemeldet worden sind
- b) sie nicht für die Ausbildung verwendet worden sind

³ Studierende, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbrechen oder den Studiengang wechseln, haben die Ausbildungsbeiträge in der Regel zurückzuerstatten.

⁴ Wird der mit Hilfe der Stipendien erlernte Beruf nicht mindestens während fünf Jahren auf dem Kirchengebiet des Synodalverbands Bern-Jura ausgeübt, müssen die Stipendien in der Regel zurückerstattet werden. *

^{4bis} Darlehen für Ausbildungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a und c können durch Tätigkeit im kirchlichen Amt im Kirchengebiet des Synodalverbands Bern-Jura amortisiert werden. *

⁵ Der Zinssatz und die Verjährungsregeln richten sich nach dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992²⁾.

⁶ Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

5 Finanzierung

Art. 12 * Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Stipendien kann ein Stipendienfonds (Vorfinanzierung) geführt werden, der mit Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gespeist wird.

² Die im laufenden Jahr ausgerichteten Stipendien werden durch Entnahmen aus dem Fonds in gleicher Höhe gedeckt.

³ Der Fonds wird nicht verzinst.

⁴ Über den Fonds verfügt der Synodalrat.

⁵ Entnahmen aus dem Fonds nach Abs. 2 gelten als gebundene Ausgaben. *

Art. 13 * Darlehensbewirtschaftung

¹ Der Synodalrat regelt die Darlehensbewirtschaftung in einer Verordnung. *

² Das Total der gewährten Darlehen wird in der Bilanz als Sammelkonto unter dem Verwaltungsvermögen ausgewiesen.

6 Vollzug, Rechtspflege und Übergangsbestimmungen

Art. 14 * Ausführungsbestimmungen

¹ Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dabei konkretisiert er insbesondere:

- a) Die Voraussetzungen, unter welchen Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden
- b) die stipendienberechtigten Ausbildungsgänge
- c) die anerkannten Höchstwerte für Lebens- und Ausbildungskosten

²⁾ BSG [641.1](#).

- d) die Berechnungsgrundsätze
- e) die Höchstansätze für Stipendien
- f) die Rückforderungsbedingungen für Stipendien und Darlehen
- g) * die Zins- und Amortisationsbedingungen für Darlehen
- h) das Gesuchsverfahren
- i) * für den Auslagenersatz und das Entgelt: die Auslagen, die Höhe des Entgeltes, die Praktika sowie die Anforderungen an den Nachweis der Auslagen

Art. 15 * Zuständigkeit

¹ Die zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste vollzieht das Reglement und seine Ausführungsbestimmungen. *

Art. 16 * Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann Beschwerde beim Synodalrat geführt werden. *

Art. 17 * Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Stipendienreglement tritt sofort in Kraft. Es gilt erstmals für Studiengänge 2020/21.

² Personen, die sich nach altem Recht zu einem kirchlichen Dienst verpflichtet haben, werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes nicht von der Dienstpflicht befreit.

Art. 18 * Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 19./20. November 2024

¹ Bestehende Rechtsverhältnisse werden ab dem Inkrafttreten dieses Reglements nach neuem Recht behandelt.

² Hängige Gesuche und Beschwerden werden nach neuem Recht behandelt, soweit sie einen Beitrag für ein Ausbildungsjahr zum Gegenstand haben, das mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Reglements beginnt.

³ Personen, die bei Inkrafttreten der Änderungen vom 19./20. November 2024 Beiträge für eine Ausbildung beziehen, die nach neuem Recht nicht mehr zu einer Beitragsberechtigung führt, sind bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung beitragsberechtigt. Die Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach neuem Recht.

⁴ Die Änderungen vom 19./20. November 2024 treten am 1. August 2025 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.06.1993	15.06.1993	Erlass	Erstfassung	-
26.11.1996	26.11.1996	Art. 1	totalrevidiert	-
26.11.1996	26.11.1996	Art. 6	totalrevidiert	-
26.11.1996	26.11.1996	Art. 7	totalrevidiert	-
26.11.1996	26.11.1996	Art. 11	totalrevidiert	-
03.06.1998	01.07.1998	Art. 2	totalrevidiert	-
03.06.1998	01.07.1998	Art. 5	totalrevidiert	-
02.12.2014	10.12.2014	Art. 5	totalrevidiert	-
09.12.2015	01.01.2016	Art. 4	totalrevidiert	-
12.12.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
12.12.2017	01.09.2017	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 1	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 2	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 3	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 4	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 5	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 6	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 7	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 8	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 9	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 10	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 11	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 12	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 13	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 14	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 15	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 16	totalrevidiert	-
26.05.2021	26.05.2021	Art. 17	totalrevidiert	-
19.11.2024	01.08.2025	Ingress	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 1 Abs. 2	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 1 Abs. 3	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 1 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	2024-12

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
19.11.2024	01.08.2025	Art. 1 Abs. 4 ^{ter}	eingefügt	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 1 Abs. 5	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 3 Abs. 1	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 3 Abs. 3	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 3 Abs. 5	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 3a	eingefügt	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 4 Abs. 1, a)	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 4 Abs. 1, b)	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 4 Abs. 2	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 5 Abs. 1	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 5 Abs. 1, a)	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 5 Abs. 1, b)	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 5 Abs. 1, c)	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 5 Abs. 1, d)	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 5 Abs. 1, e)	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 5 Abs. 2	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 5 Abs. 3	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 6 Abs. 1	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 7 Abs. 1	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 9 Abs. 3	aufgehoben	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 10 Abs. 4	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Titel 3a	eingefügt	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 10a	eingefügt	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 11 Abs. 4	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 11 Abs. 4 ^{bis}	eingefügt	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 12 Abs. 5	eingefügt	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 13 Abs. 1	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 14 Abs. 1, g)	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 14 Abs. 1, i)	eingefügt	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 15 Abs. 1	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 16 Abs. 1	geändert	2024-12
19.11.2024	01.08.2025	Art. 18	eingefügt	2024-12

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	15.06.1993	15.06.1993	Erstfassung	-
Ingress	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 1	26.11.1996	26.11.1996	totalrevidiert	-
Art. 1	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 1 Abs. 2	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 1 Abs. 3	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 1 Abs. 4 ^{bis}	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12
Art. 1 Abs. 4 ^{ter}	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12
Art. 1 Abs. 5	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 2	03.06.1998	01.07.1998	totalrevidiert	-
Art. 2	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 3	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 3 Abs. 1	12.12.2017	01.09.2017	geändert	-
Art. 3 Abs. 1	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12
Art. 3 Abs. 2	12.12.2017	01.09.2017	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 3 Abs. 5	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12
Art. 3a	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12
Art. 4	09.12.2015	01.01.2016	totalrevidiert	-
Art. 4	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 4 Abs. 1, a)	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 4 Abs. 1, b)	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 4 Abs. 2	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 5	03.06.1998	01.07.1998	totalrevidiert	-
Art. 5	02.12.2014	10.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 5	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 5 Abs. 1	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 5 Abs. 1, a)	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12
Art. 5 Abs. 1, b)	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12
Art. 5 Abs. 1, c)	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12
Art. 5 Abs. 1, d)	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12
Art. 5 Abs. 1, e)	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 5 Abs. 2	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 5 Abs. 3	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12
Art. 6	26.11.1996	26.11.1996	totalrevidiert	-
Art. 6	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 6 Abs. 1	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 7	26.11.1996	26.11.1996	totalrevidiert	-
Art. 7	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 7 Abs. 1	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12
Art. 7 Abs. 2	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12
Art. 8	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 9	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 9 Abs. 3	19.11.2024	01.08.2025	aufgehoben	2024-12
Art. 10	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 10 Abs. 4	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Titel 3a	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12
Art. 10a	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12
Art. 11	26.11.1996	26.11.1996	totalrevidiert	-
Art. 11	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 11 Abs. 4	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 11 Abs. 4 ^{bis}	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12
Art. 12	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 12 Abs. 5	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12
Art. 13	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 13 Abs. 1	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 14	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 14 Abs. 1, g)	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 14 Abs. 1, i)	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12
Art. 15	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 15 Abs. 1	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 16	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 16 Abs. 1	19.11.2024	01.08.2025	geändert	2024-12
Art. 17	26.05.2021	26.05.2021	totalrevidiert	-
Art. 18	19.11.2024	01.08.2025	eingefügt	2024-12